

Berliner Abendpost

mit dem Unterhaltungsblatt

Deutsches Heim

und den Beilagen:

„Der Gerichtssaal“ o „Kinder-Heim“

Der Bezugspreis ist bei allen Reichs-Postanstalten
und den Briefträgern

vierteljährlich 1 Mark 80 Pfennig

Im Monats-Abonnement 60 Pfennig

In Berlin abonniert man bei der Haupt-Expedition
SB. 68, Kochstraße 22-25.

monatlich für 60 Pfennig frei ins Haus

Anzeigen kosten pro Zeile 50 Pfennig

№. 85.

Verlag und Expedition: SB. 68, Kochstraße 22-25.
Verantwortl. Redakteur: Ernst Rhein, Schöneberg.

Mittwoch, 13. April 1910.

Telegramm-Adresse: „Muster-Berlin“ Fernsprecher:
Müller & Co. — Amt IV — Nr. 11800 bis 11830.

24. Jahrg.

Karl May als Kläger.

Ein aufsehenerregender Prozeß.

Der mit großer Spannung erwartete Beweisungsprozeß, welchen der bekannte Jugend- und Meisterschreiber Karl May gegen den Schriftsteller Julius Zebius angehängt hatte, bildet heute den Gegenstand eines Verhandlung vor dem Schöffengericht Charlottenburg unter dem Vorsitz des Amtsgerichtsrats Wesfel. Der Klage lag ein Brief zugrunde, den Zebius an eine Speerfängerin Hil. v. S. in Weimar geschrieben hat, in dem er behauptete, Karl May sei ein geborener Verbrecher. Zebius will diesen Ausdruck per im Sinne Lombrosos gebraucht haben.

Die Rechtfertigungsschrift des Beklagten.

In einer Rechtfertigungsschrift, die Zebius dem Gericht eingereicht hat, behauptet er, daß Karl May eine derartige Humane von Verbrechen begangen habe, daß es unmöglich ersehen, alle Straftaten wiederzugeben. Diebstahl und Raub sind verhältnismäßig harmlose Dinge. Es werden auch für die Behauptungen sehr viele Zeugen genannt, unter denen der Rektor der Technischen Hochschule zu Dresden, Geh. Hofrat Prof. Dr. Cornelius Gurtt, zu erwähnen wäre. Er soll bezeugen, daß Karl May zu Unrecht den Vorwurfteil geführt hat. Als weiterer Zeuge von Bedeutung wird Professor Dr. Schumann, Redakteur des Dresdener Anzeigers, angeführt, der die Behauptung erhärten soll, daß Karl May außer seiner deutschen Muttersprache nur einige Anfangsgründe des Französischen beherrsche. Die Behauptung Karl Mans, daß er Chinesisch, Arabisch und Indisch sprechen könne, soll unannehmbar sein. Die erste Frau Karl Mans, Frau Emma Kollmer in Weimar, soll bezeugen können, daß Karl May zum ersten Male erst im Jahre 1900 aus Deutschland herausgekommen sei, d. h., lange, nachdem er seine großen Meisterwerke geschrieben hatte. Karl May soll demgemäß alle seine Meistergeschichten glatt erfinden haben. Ueber die Behauptung Karl Mans werden ungeheuerliche Behauptungen aufgestellt, und als Beweis wird eine Mitschrift des Ehegerichts angeführt. Da Karl May sich durch seine Schriften viele Freunde und Verehrer gewonnen hat, die in ihm einen bedeutenden Menschen sehen, so sah man dem Ausgang dieses sensationellen Prozesses mit großem Interesse entgegen. Sonst sei bemerkt, daß Zebius förmlich freigesprochen wurde. Das Urteil dürfte natürlich das größte Aufsehen erregen. In folgendem sei der Gang der Verhandlung kurz skizziert:

Der Verteidiger des Beklagten, Rechtsanwalt Paul Treder, erbot sich, vor Gericht den

Wahrheitsbeweis

für das von Zebius behauptete anzutreten, der dahin gehe, daß Karl May tatsächlich von Jugend auf mit den Straftaten, gesehen in Monjilt gekommen sei und wiederholt Zuchthausstrafen erlitten habe, ferner der Anführer einer erzgebirgischen Räuberbande gewesen sei, die deutschen Grenzen zur fraglichen Zeit niemals überschritten und trotzdem Meisterwerke aus Amerika hin geschrieben habe. Ferner weist der Verteidiger darauf hin, daß May in seiner Dresdener Wohnung ein Museum mit allen möglichen Kuriositäten eingerichtet hatte, die er angeblich auf seinen Reisen gesammelt haben wollte, und daß er dort wiederholt den Besuch von Fürstlichkeiten, die die Sammlungen besichtigten, erhielt.

Den weitgehenden Beweisansprüchen von Zebius gab das Gericht insofern nicht nach, als es sich auf die oben erwähnte Behauptung beschränkte, daß die an die Ehefrau Mans geknüpften Behauptungen richtig seien. May seinerseits bestritt mit Entschiedenheit die Richtigkeit der ihm zur Last gelegten früheren Vergehen und seiner angeblichen Verbrechen, mußte aber auf Verfragen zugeben, daß er wiederholt mit den Straftaten in Monjilt gekommen sei. Doch blieb er dabei, daß seine Verurteilung aus ganz anderen Gründen, als wie von Zebius behauptet wurde, erfolgt sei. Die erlittenen Verurteilungen anzugeben, weigerte er sich, wie er erklärte, „mit Rücksicht auf andere schwebende Prozesse“.

Rechtsanwalt Treder verlangte über seinen Antrag auf Beweishebung über die von dem Angeklagten behaupteten Einzelheiten Gerichtsverhandlung. Der Gerichtshof zog sich darauf zur Beratung zurück; bei seinem Wiedereintreten ver kündete der Vorsitzende zu größter Verwunderung des Angeklagten bereits das Urteil: 15 Mark Geldstrafe!

Das umgestohene Urteil.

Rechtsanwalt Treder: Gegen ein solches Verfahren protestiere ich, das geht doch nicht so schnell. Der Angeklagte ist ja vor der Verhandlung gar nicht mehr zu Worte gekommen.

Der Vorsitzende erklärt schließlich nach lebhafter Kontroverse mit dem Angeklagten und dem Verteidiger, daß die Urteilsverhandlung noch ausgesetzt werden solle. Die mündliche Verhandlung wurde darauf nochmals aufgenommen. Rechtsanwalt Treder erklärte unter Berufung auf einen Zeitschriftenartikel, den er dem Gerichte überreichte, daß der gefeierte Karl May darin als das Mutterbeispiel eines literarischen Diebes bezeichnet sei. Außerdem beantragte er Beweishebung darüber, daß der Kaiserpräsident von Dresden May als literarischen Dichtervater und Ver-

brecher bezeichnet habe. Auch der Angeklagte Zebius führte wiederholt aus, daß alle seine Behauptungen auf Richtigkeit beruhten und jederzeit unter Beweis gestellt werden könnten.

Der Kläger Carl May widersprach alledem. May: Alles, was hier vorgebracht wird, sind Lügen. Ich werde das beweisen; ich werde nur mindestens eine bis zwei Stunden sprechen.

Nach kurzer Beratung wurde das — diesmal freisprechende — Urteil verkündet. Die Kosten wurden dem Privatkläger auferlegt. Das Gericht ist, wie der Vorsitzende in den Urteilsbegründung ausführte, nicht in die Prüfung der Beweisansprüche des Angeklagten eingetreten, sondern es hat sich mit der Feststellung begnügt, daß „verschiedene Gründe für die Richtigkeit des von der Verteidigung angebotenen Wahrheitsbeweises sprechen“. Dem Angeklagten wurde im übrigen ausserdem, daß er in Wahrheit berechtigter Interessen gehandelt habe, jedoch er auf Grund des § 193 Z. O. freigesprochen sei.

S. 3 - unpaginiert